



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>am 08.12.2020</b>		öffentlich		
Nr. 12 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/297/2020		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 20.11.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2020		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**6. Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2008**

**I. Beschlussvorschlag:**

Dem Rat wird empfohlen, die 6. Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2008 zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 01.09.2020 (Vorlagen-Nr.: FB 3/259/2020) für die Einführung der neuen Grabart „Pflegefrees Baumgrab“ ausgesprochen und die Verwaltung beauftragt, diese neue Grabart ab dem 01.01.2021 in die Friedhofsbenutzungssatzung sowie in die entsprechende Gebührensatzung aufzunehmen.

Die neue Grabart wurde daher im beigefügten Änderungsentwurf der Friedhofssatzung in § 14 Ziffer 6 und § 17 Absätze 1 und 6 eingefügt.

Eine weitere wesentliche Änderung findet sich in § 16 Absatz 3. Hier war bislang geregelt, dass eine Wahlgrabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag wiedererworben werden kann. Der Wiedererwerb bezog sich dabei immer auf eine weitere volle Nutzungszeit von 20 Jahren bei Urnenwahlgräbern, 25 Jahren bei Wahlgräbern (Sarg) in Lüdinghausen und 30 Jahren bei Wahlgräbern (Sarg) in Seppenrade. In der Ausschusssitzung am 01.09.2020 wurde angeregt, kürzere Wiedererwerbsfristen zu prüfen. Ab 2021 können nun Wahlgräber auch für kürzere Zeitspannen wiedererworben werden. In der Satzung wurde lediglich eine Mindestnutzungsdauer von 5 Jahren festgelegt.

**Anlagen:** Entwurf der 6. Änderung der Friedhofsbenutzungssatzung